

Stand 02/2011

Qualifikation und Durchführungsbestimmungen Turnierhundsportmeisterschaft des LV Westfalen

Der Landesverband Westfalen führt jährlich eine Turnierhundsportmeisterschaft in den Disziplinen 2000m-Geländelauf, 5000m-Geländelauf, Vierkampf und CSC als Qualifikation zur Bundessiegerprüfung des DVG durch. Die Hunde sind auf dieser Qualifikationsprüfung nach den Regeln der aktuellen Prüfungsordnung vorzuführen.

Durch den Ausrichter und den Vertretern des Landesverbandes sind folgende Durchführungsbestimmungen zwingend zu beachten:

1. Die LV-Turnierhundsportmeisterschaft findet im Regelfall am zweiten kompletten Wochenende des Monats Juni statt.
2. Die LV-Turnierhundsportmeisterschaft wird in der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes ein Jahr im voraus an einen Mitgliedsverein, auf dessen Antrag, vergeben.
3. Teilnahmeberechtigt sind in der Regel nur Hunde, deren Besitzer und Führer ordnungsgemäß einem MV des LV angehören und dem DVG gemeldet sind. In Zweifelsfällen ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und dem LV zugegangene Mitgliederliste maßgebend.
4. Die Hundeführer des Landesverbandes, die mit ihrem Hund an der LV-Turnierhundsportmeisterschaft teilnehmen möchten, müssen im Vierkampf die Startberechtigung im VK-2 nachweisen. Für den CSC und Geländelauf gibt es keine Zugangsvoraussetzungen.

Als Nachweis gelten nur die Eintragungen in der THS-Leistungsurkunde. Teilnehmer ohne THS-Leistungsurkunde sind zur LV-Meisterschaft nicht zuzulassen.

5. Der Prüfungsleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die vorgelegten THS-Leistungsurkunden gewissenhaft kontrolliert werden, um zu garantieren, dass die Teilnahme-Kriterien eingehalten werden.
6. Die teilnehmenden Hundeführer haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis muss der Prüfungsleitung zum Veranstaltungsbeginn vorliegen.
Das Ergebnis eventueller Absprachen des ausrichtenden MV mit der Veterinärbehörde sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig mitzuteilen.
Nichtvorlage des Impfpasses schließt von einer Teilnahme an der LV-Turnierhundsportmeisterschaft aus.
7. Der Fristschutzantrag wird vom Obmann für Turnierhundsport (OfT) des LV gestellt, der in der Regel auch die Prüfungsleitung übernimmt. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der ausrichtende MV genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportsfreunde zur Unterstützung des Prüfungsleiters zur Verfügung zu stellen.
8. Das Meldegeld beträgt je Team maximal EUR 12,50. Startet ein Teilnehmer mit mehreren Hunden erhöht sich das Meldegeld maximal um jeweils zusätzliche EUR 5,--. Das Meldegeld wird dem Ausrichter zur Verfügung gestellt.

Die Mitgliedsvereine haben auch für die Hundeführer das Meldegeld zu entrichten, die nach Anmeldeschluss ihre Meldung zurückziehen oder am Prüfungstag nicht erscheinen. Gleiches gilt für die Teilnehmer, die wegen Nichtvorlage eines gültigen Impfausweises bzw. Leistungsurkunde oder wegen Verstoßes gegen andere Bestimmungen von der (weiteren) Teilnahme ausgeschlossen wurden.

Stand 02/2011

9. Im Vierkampf bilden die jungen Teilnehmer bis einschließlich der Altersklasse W/M 15 eine Gruppe. Diese Gruppe soll nach Möglichkeit zuerst starten.

Die Teilnehmer sind in den einzelnen Altersklassen getrennt auszuwerten.
10. Neben der Einzelwertung ist auch eine Mannschaftswertung durchzuführen.
In der Mannschaftswertung werden folgende Ergebnisse berücksichtigt:
Drei Vierkämpfer; zwei 2.000 m Läufe und ein 5.000 m Lauf
Die jeweils besten Ergebnisse eines Vereins werden zusammengezählt.
11. Die Kosten für Tagegelder und Fahrtkosten der Bewerber und der Prüfungsleitung trägt der LV.
Evtl. entstehende Kosten der weiteren Hilfskräfte trägt der ausrichtende MV.
12. Die Programmgestaltung obliegt dem ausrichtenden MV nach Absprache mit dem Prüfungsleiter, der für die Festlegung der Startreihenfolge der Teilnehmer zuständig ist.
13. Die Anmeldungen zur LV-Turnierhundsportmeisterschaft sind unter Einhaltung des Meldeschlusses an den Prüfungsleiter zu richten (Meldeschluss: 2 Wochen vor Veranstaltung Eingang der Meldungen). Die Meldungen haben über die Kreisgruppe zu erfolgen. Der Prüfungsleiter ist in Absprache mit dem ausrichtenden MV für die Benachrichtigung der Teilnehmer sowie der einzelnen Kreisgruppen zuständig. Wegbeschreibungen sind beizufügen.
14. Der ausrichtende MV hat die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde zu melden.
15. Bei der Vergabe der LV-Turnierhundsportmeisterschaft sollte sichergestellt sein, dass der ausrichtende MV die Bedingungen für eine solche Veranstaltung erfüllen wird.
Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem ausrichtenden MV.
Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes, der Strecke für den Geländelauf sowie aller zu benutzenden Geräte zuständig.
Ferner hat der ausrichtende MV für genügend Unterstellmöglichkeiten - bei widrigen Witterungsverhältnissen - zu sorgen. Hier wird das Aufstellen eines Zeltes empfohlen.
16. Alle weiteren organisatorischen Fragen sind zwischen dem ausrichtenden MV und dem Prüfungsleiter zu klären.
17. Der ausrichtende MV hat auf eigenen Kosten für die Prüfungstage eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
18. Alle Kosten der technischen Vorbereitung, einschließlich aller Werbekosten (Plakate und Festschriften) trägt der ausrichtende MV.
Überschüsse aus der Inseratenwerbung verbleiben dem Ausrichter.
19. Der ausrichtende MV hat für die LV-Turnierhundsportmeisterschaft eine geeignete Lautsprecheranlage zu besorgen. Die entstehenden Kosten trägt der ausrichtende MV.
20. Für die Erstplatzierten jeder Disziplin und Altersklasse der LV-Turnierhundsportmeisterschaft hat der ausrichtende MV entsprechende Ehrenpreise auf seine Kosten zu beschaffen. Einen zusätzlichen Ehrenpreis für den besten Vierkämpfer stellt der Landesverband zur Verfügung.
Die Vergabe von weiteren Sonderpreisen ist dem ausrichtenden MV freigestellt.
21. Straße und Wege zu den Turnierplätzen sind vom ausrichtenden MV genügend und gut übersichtlich zu beschildern.

Stand 02/2011

- 22.** Alle Einnahmen aus dem Meldegeld, dem Verkauf der Festschriften und eventuelle Spenden verbleiben dem ausrichtenden MV zur Kostendeckung.
Der Landesverband Westfalen übernimmt nur die in diesem Vertrag (Nr. 11) aufgeführten Kosten.
Für alle anderen Kosten muss der ausrichtende MV selbst aufkommen.
Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht gezahlt.
Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehen, kann der ausrichtende MV weder an den Landesverband noch an den DVG stellen.
- 23.** Für mögliche Sponsoren, die den Landesverband Westfalen unterstützten, stellt der ausrichtende MV, soweit ein Katalog erstellt wird, jeweils eine Werbeseite kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch der Sponsoren erhalten diese innerhalb des Veranstaltungsgeländes ebenfalls kostenfrei jeweils eine Standfläche von ca. 20qm.
- 24.** Vorstehende Ordnung wurde aufgrund eines Beschlusses des erweiterten LV-Vorstandes am 13.02.2011 den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit..